

## **BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNG UND MONTAGE VON STAHLBETONFERTIGTEILE**

### **§ 1 Vertragsunterlagen**

Die nachfolgenden Bedingungen werden bei Auftragserteilung Bestandteil des Vertrages und gelten in Verbindung mit unseren Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Dienstleistungen.

### **§ 2 Art und Umfang der Leistung**

1. **Lieferrn ab Werk**  
Unsere Leistung umfaßt die Fertigung und das Verladen. Verzögert sich die Annahme durch den Auftraggeber der auf unserem Werksgelände bereitgestellten Fertigteile um mehr als 6 Wochen über die vereinbarten Termine hinaus, sind wir berechtigt, für jeden angefangenen Monat 1,5 % der Vertragssumme als Lagergebühren zu berechnen bzw. die Fertigteile auf Kosten des Auftraggebers zwischenzulagern.

2. **Transport**  
Unsere Leistung umfaßt das Antransportieren frei Verwendungsstelle (Baustelle) ohne abladen.

3. **Montage**  
Unsere Leistung umfaßt das Versetzen der Fertigteile direkt vom Lieferfahrzeug ohne Zwischenlagerung und das feste Verbinden der Knotenpunkte der Fertigteile untereinander.

4. Alle Liefer- und Montagetermine bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

5. Das Erstellen der statischen Berechnungen, Schalungs- und Bewehrungspläne, Prüfungen, Prüfgebühren und Gutschriften für die von uns zu liefernden Fertigteilen sind in unseren Leistungen nur dann enthalten, wenn das Leistungsverzeichnis eine eigene Position dafür ausweist oder diese Leistung nach Vorbemerkungen des Leistungsverzeichnisses in unsere Einheitspreise einzurechnen ist. Standsicherheitsnachweise für die übrigen Bauteile übernehmen wir nur nach Vereinbarung gegen besondere Vergütung. Die Kosten für Vervielfältigungen aller Unterlagen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

6. Der in den Fertigteilen statisch und konstruktiv erforderliche Bewehrungsstahl ist in unseren Preisen nicht enthalten, sofern im Leistungsverzeichnis oder in den Vorbemerkungen des Leistungsverzeichnisses nichts Gegenteiliges zugesagt wird.

7. Befestigungsteile für Türen, Fenster, Fassaden, untergehängte Decken usw. sind in unseren Leistungen nicht enthalten, sofern im Leistungsverzeichnis oder in den Vorbemerkungen des Leistungsverzeichnisses nichts Gegenteiliges zugesagt wird.

8. Anteilige Kosten für eine vom Auftraggeber abgeschlossene Bauwesenversicherung sind in unseren Einheitspreisen nicht enthalten.

### **§ 3 Fertigung**

1. Werden uns die Planungsunterlagen für Fertigteile vom Auftraggeber oder dessen Beauftragten zur Verfügung gestellt, so sind wir berechtigt, fertigungstechnisch bedingte Detailänderungen vorzunehmen.

2. Werden die Konstruktionszeichnungen für Fertigteile nicht in unserem Konstruktionsbüro hergestellt, so müssen uns die erforderlichen Unterlagen geprüft und kostenlos zur Verfügung gestellt werden.  
Wir benötigen folgende Pläne:  
Positionspläne und  
Montagepläne je 4fach  
Detailpläne je 3fach  
Schalungspläne je 4fach  
Bewehrungspläne je 3fach  
(Falls Schalung und Bewehrung auf einem Plan sind, Kopien 5fach)

3. Alle für die Fertigung erforderlichen Planunterlagen müssen uns mindestens vier Wochen vor Fertigungsbeginn vorliegen.

4. Stahlteile werden gegen Vergütung an den sichtbaren Flächen mit einem einmaligen Rostschutzanstrich versehen.

5. Feuerverzinkte Einbauteile dürfen im Spannstahlbereich nicht eingebaut werden. Wenn sie dennoch im Leistungsverzeichnis ausgeschrieben sind, werden sie durch normale Stahlteile ersetzt.

6. Verankerungsschienen werden mit Kunststoffschäum ausgefüllt in die Fertigteile eingebaut. Das Säubern der Schienen gehört nicht zu unserer Leistung.

7. Für die Maßtoleranzen gilt DIN 18203, Teil 1, jeweils neueste Fassung. Diese Norm gilt auch für die Lage der Einbauteile und den an Fertigteile anschließenden Ortbeton. Einbauteile, die bei Herstellung der Fertigteile an der Oberseite der Form liegen, können größere Toleranzen aufweisen.

### **§ 4 Versand**

1. Die auf unsere Rechnung laufenden Fahrzeuge müssen auf der Baustelle kurzfristig (max. 1 Std.) entladen werden. Wartezeiten sind dem Fahrzeugführer zu bescheinigen und zu vergüten.

2. Der Liefertermin für das Anliefern von Betonfertigteilen muss uns mindestens fünf Arbeitstage zuvor angezeigt werden. Für Sondertransporte, die Ausnahmegenehmigungen erforderlich machen (Überlängen, Überbreiten, Überhöhen) sind 30 Tage erforderlich.

3. Die Transportfahrzeuge werden mit min. 20t beladen. Die Zufahrtswege müssen die daraus resultierenden Achslasten aufnehmen können und so hergerichtet sein, daß auch Tieflader mit geringer Bodenfreiheit die Baustelle anfahren können.

4. Ladehölzer und Anschlagmittel sowie Lagergestelle werden, soweit erforderlich, leihweise zur Verfügung gestellt. Sie sind nach Gebrauch frei Lieferwerk zurückzugeben, anderenfalls müssen sie in Rechnung gestellt werden. Beschädigte Anschlagmittel und Lagergestelle sind zu vergüten.

5. Umfaßt unsere Leistung nur die Lieferung, so ist das Verschleßen der Aussparungen für die Transportanker nicht in unseren Leistungen enthalten.

6. Eine Transportversicherung wird nur aufgrund besonderer Vereinbarungen mit dem Auftraggeber und auf dessen Kosten abgeschlossen.

### **§ 5 Montage**

1. Die Baustelle muß für schwere Transport- und Montagegeräte zugänglich und befahrbar sein. Des Weiteren ist auf der Baustelle für vorgenannte Geräte ausreichend Platz zur Verfügung zu stellen. Eventuell vorhandene Oberleitungen und sonstige Hindernisse im Schwenkbereich der Montagegeräte sind für uns kostenlos zu entfernen. Wir setzen ferner voraus, daß die Montage von einem ebenen, tragfähigen Planum aus sowohl innerhalb als auch außerhalb des Bauwerkes erfolgen kann. Falls zur Montage z. B. Keller- oder Geschoßdecken befahren werden müssen, ist vom Auftraggeber für uns kostenlos eine entsprechende Abstützung vorzunehmen. Sollten zum Zeitpunkt der Montage evtl. erforderliche Auflager nicht vorhanden sein, so müssen diese bauseits durch Hilfskonstruktionen erstellt werden. Bei der Montage von Hallen müssen die Versetzarbeiten von der Mittelachse des Rasters aus erfolgen können.

2. Die Zufahrtswege zu den Montagestellen sind ebenfalls so vorzubereiten, daß die in § 4, Punkt 3 und § 5, Punkt 1 genannten Bedingungen erfüllt sind.

3. Unserem Angebot sind, wenn nichts anderes im Leistungsverzeichnis ausgesagt wird, einmalige An- und Abfahrt sowie einmaliger Auf- und Abbau der Hebezeuge zugrunde gelegt.  
Nicht zu unserer Leistung zählende Arbeiten auf der Baustelle müssen soweit abgeschlossen sein, daß die Montage kontinuierlich erfolgen kann. Unsere Montagearbeiten dürfen nicht durch andere an der Baustelle tätige Firmen behindert werden. Sollten Montageunterbrechungen und weitere An- und Abfahrten sowie Auf- und Abbau von uns nicht zu vertreten sein, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten vom Auftraggeber zu vergüten.

4. Der Besteller muß uns die Gebäudeachsen sowie einen Höhenpunkt im Montagebereich angeben. In die bauseits erstellten und gesäuberten Fundamentköcher setzen wir Zementkegel. Dafür ist erforderlich, daß die Unterkante Köcher ca. 5 cm tiefer als die Unterkante der FT-Stütze ist. Nach der Montage von FT-Stützen muss von der örtlichen Bauleitung die lotrechte Stellung kontrolliert werden. Nachträgliche Reklamationen werden nicht anerkannt. Besonders weisen wir darauf hin, dass beim Betonieren von Ortbetonwänden oder sonstigen Ortbetonanschlüssen gegen Fertigteile diese bauseits gegen seitliches Verschieben infolge Betondruck gesichert werden müssen.

Stand: 20.12.2021

5. Unserem Angebot liegt ferner zugrunde, daß die Fertigteile direkt vom Fahrzeug ohne Zwischenlagerung höhen- und maßgerecht eingebaut werden können. Sollte durch von uns nicht zu vertretende Unterbrechungen der Montage eine Zwischenlagerung der Fertigteile erforderlich werden, so sind die dadurch entstehenden Mehrkosten vom Auftraggeber zu vergüten.

6. Das Vergießen der Verbindungsstellen und Aussparungen, soweit sie zur Verbindung der Fertigteile untereinander oder aus Gründen der Standsicherheit des Bauwerkes erforderlich ist, ist in unserer Leistung enthalten. Nicht enthalten in unserem Leistungsumfang ist das Ausstopfen, Abdecken und Vergießen von TT-Plattenfugen vor Aufbringen des bauseitigen Aufbetons bzw. der Dachabdichtung.

7. Eine dauerelastische Verfürgung der Außen- bzw. Innenfugen ist in unseren Leistungen nur dann enthalten, wenn die Leistung laut Vorbemerkungen in die Einheitspreise einzurechnen ist oder getrennt vergütet wird.

8. Anschlüsse für Wasser und elektrischen Strom sind bauseits in unmittelbarer Nähe der Montagestelle zur Verfügung zu stellen.

9. Der Besteller hat die von uns angegebenen Aussparungen zur Fassadenplattenverankerung für uns kostenlos im Ortbeton herzustellen bzw. die von uns zur Verfügung gestellten Fassadenplattenanker für uns kostenlos in die Ortbetonkonstruktionen maßgerecht einzubauen.

10. Für die Lage von Aussparungen und Fassadenplattenanker im Ortbeton müssen ebenfalls die in § 3 unter Punkt 7 angeführten Maßtoleranzen eingehalten werden. Werden diese Toleranzen beim Ortbeton überschritten, so sind uns die dadurch bei der Montage der Fertigteile entstehenden Mehrkosten vom Auftraggeber zu vergüten.

11. Evtl. erforderliche Arbeits- und Schutzgerüste sind in unseren Preisen nicht enthalten, sie müssen uns gegebenenfalls kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

## § 6 Vergütung

1. Unseren Angebotspreisen liegen die bei der Angebotsbearbeitung vorhandenen Pläne und Beschreibungen zugrunde. In unserer Leistung sind die zur Verbindung der Fertigteile untereinander erforderlichen Einbauteile und die Transportanker enthalten.

2. Treten bei den zu liefernden Fertigteilkonstruktionen Änderungen gegenüber den dem Angebot zugrunde liegenden Plänen und Beschreibungen auf, z. B. durch neue Maße, zusätzlich erforderliche Einbauteile, andere Oberflächenstrukturen oder -behandlungen, Mengenreduzierungen, verschiedenartige Ausführung einer Einheitsposition, so sind die damit verbundenen Terminverlängerungen und Mehrkosten vom Auftraggeber zu tragen.

3. Die Abrechnung erfolgt gemäß der vertraglich vereinbarten Vergütung entweder nach Aufmaß entsprechend den Einheitspreisen des Leistungsverzeichnisses und der Zusatzangebote oder pauschal.

## § 7 Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind rein netto in EUR (Euro) zuzüglich der jeweiligen geltenden Mehrwertsteuer zu bezahlen. Beim Pauschalpreisvertrag sind Abschlagsrechnungen fällig in Höhe von

1/3 der Auftragssumme bei Vertragserteilung bzw. Fertigungsbeginn

1/3 der Auftragssumme bei Versandbereitschaft

1/3 der Auftragssumme bei Montageende.

In sonstigen Fällen sind die Abschlagszahlungen für die im Lieferwerk und bei der Montage erbrachten Leistungen im Vertrag zu regeln. Erfolgt keine Regelung, gilt die Regelung des Pauschalpreisvertrages. Schlußrechnungen sind nach Abschluß der Lieferung bzw. der Montage innerhalb von 30 Kalendertagen nach Einreichung der Rechnung in voller Höhe zu begleichen.

## § 8 Gewährleistung

1. Bei allen Betonflächen können wir keine Gewähr für einheitliche Farbe und Struktur übernehmen, da die verwendeten Rohmaterialien naturbedingten Schwankungen unterliegen. Ebenso sind porenfreie Oberflächen aus fertigungstechnischen Gründen nicht herstellbar.

2. Bei vorgespannten Teilen sowie mit Überhöhung hergestellten Fertigteilen kann keine Gewährleistung übernommen werden, daß die Überhöhung nach Aufbringung der rechnerischen Lasten das geplante Sollmaß erreicht.

3. Haarrisse und sonstige Schönheitsfehler, die die Gebrauchsfähigkeit der Fertigteile nicht beeinträchtigen, begründen keine Gewährleistungsansprüche.

4. Entstehen Mängel durch von uns nicht erkennbare Fehler des verarbeiteten Materials, so ist unsere Ersatzpflicht auf die Höhe der von unseren Lieferanten übernommenen Haftung begrenzt.

## § 9 Rücktritt vom Vertrag

Falls wir dem Besteller einen Konstruktions-, Alternativ- oder Sondervorschlag angeboten haben und dieser durch die Baubehörde oder den Prüfer abgelehnt wird, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wird die Genehmigung nur unter Auflagen erteilt, so haben wir das Recht, dem Besteller ein geändertes Angebot zu unterbreiten. Sollte das neue Angebot vom Besteller abgelehnt werden, sind Schadenersatzansprüche seitens des Bestellers gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen.

## § 10 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist für beide Teile Halberstadt bzw. der Ort des betreffenden Lieferwerkes.